

Gewerblicher Reit- und Fahrbetrieb

Merkblatt über die erforderliche Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz

Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 8c Tierschutzgesetz bedarf der Erlaubnis, wer gewerbsmäßig einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhält. Also z. B. das Anbieten von Ponyreiten, Ausritten, Wanderritten, Kutschfahrten, Planwagenfahrten, aber auch therapeutisches Reiten und Ähnliches.

Nach der Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz ist von einem gewerbsmäßigen Reit- und Fahrbetrieb auszugehen, wenn mehr als ein Tier regelmäßig gegen Entgelt für Reit- oder Fahrzwecke bereitgehalten wird. Dies trifft auch auf Reitvereine zu, die nicht nur für ihre Mitglieder, sondern darüber hinaus regelmäßig für Dritte Pferde gegen Entgelt bereithalten.

Folgende **Voraussetzungen** müssen gegeben sein und werden auch überprüft:

1. Die für die Tätigkeit verantwortliche Person muss auf Grund ihrer **Ausbildung** oder ihres bisherigen **beruflichen oder sonstigen Umgangs** mit Tieren, die für die Tätigkeit erforderlichen **fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten** haben
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person muss die erforderliche **Zuverlässigkeit** haben
3. die der Tätigkeit dienenden **Räume und Einrichtungen** müssen eine **tierschutzgerechte** Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen.

Dies wird entsprechend der Verwaltungsvorschrift sowie Vorgaben des Ministeriums folgendermaßen überprüft/nachgewiesen:

Zu 1. Kenntnisse und Fähigkeiten:

- Ausbildung als Pferdewirt, Pferdewirtschaftsmeister o.Ä.
- Ein Trainer C-Schein der FN kann die Ausbildung gleichwertig ersetzen
- Silbernes Reit- oder Fahrabzeichen als Nachweis der erforderlichen Kenntnisse im Umgang mit dem Pferd – als praktischer Teil des Fachgesprächs im Bereich Reiten oder Fahren, nicht aber im Bereich Pferdehaltung - in der Regel ausreichend.
Ggf. zusätzlich Fachgespräch.
- Im Einzelfall kann auch die erfolgreiche Teilnahme an einem 1-wöchigen Sachkundelehrgang mit Prüfung beim Land Baden-Württemberg - Kompetenzzentrum für Pferdezucht und -haltung am Haupt- und Landgestüt Marbach für den Teilbereich Theorie Pferdehaltung anerkannt werden.

Eine abschließende, verbindliche Auskunft wird im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Tätigkeit erteilt.

Zu 2. Zuverlässigkeit:

Vorlage eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses (zu beantragen bei der Gemeinde am Wohnort)

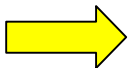
Zu 3. Räumlichkeiten und Einrichtungen:

Vorlage von Plänen und Skizzen sowie amtstierärztliche Kontrolle/Betriebsbesichtigung.

Mit der Ausübung der Tätigkeit darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Die zuständige Behörde soll demjenigen die Ausübung der Tätigkeit untersagen, der die Erlaubnis nicht hat. Die Ausübung der untersagten Tätigkeit kann auch durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume verhindert werden (§ 11 Abs. 3, 4 Tierschutzgesetz)



Wird die Tätigkeit ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, liegt außerdem eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.



Ein Antragsformular finden Sie auf unserer Homepage (unter www.ortenaukreis.de, Landkreis & Verwaltung, Verwaltung, Dezernat für Sicherheit & Ordnung, Amt für Veterinärwesen & Lebensmittelüberwachung, Tierschutz: „Reit- oder Fahrbetrieb - Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz“)